



GEMEINDE HILGERTSHAUSEN-TANDERN

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE  
SITZUNG DES GEMEINDERATES

|                |  |
|----------------|--|
| Sitzungsdatum: | Montag, 18.03.2024                           |
| Beginn:        | 19:30 Uhr                                    |
| Ende           | 20:35 Uhr                                    |
| Ort:           | im Sitzungssaal des Rathauses Hilgertshausen |

ANWESENHEITSLISTE

**Erster Bürgermeister**

Hertlein, Markus, Dr.

**Mitglieder des Gemeinderates**

Bednarz, Martin, Prof. Dr.  
 Doldi, Adi  
 Effner, Rudolf  
 Glas, Franz  
 Glas, Ingrid  
 Hardt, Christoph  
 Hofner, Markus  
 Huber, Benedikt  
 Kerzel, Werner  
 Klink-Johnson, Annabell  
 Murner, Georg  
 Oberhauser, Hubert  
 Pröbstl, Hans

**Schriftführerin**

Resenscheck, Tania

**Verwaltung**

**Kämmerei**

Pöhlmann, Jürgen

**Bauamt**

Westermair, Katharina

**Weitere Anwesende:**

**Presse:**

Josef Ostermair

**Zweckverband**

Frau Hudlberger,

**Jugendarbeit**

Herr Schröder

**Abwesende und entschuldigte Personen:**

**Mitglieder des Gemeinderates**

Bauer, Florian, Schlatterer, Simon, Schadl, Peter

## TAGESORDNUNG

### Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Gemeinderatssitzung vom 26.02.2024
2. Information über Bauvorhaben, die in der Bauausschusssitzung behandelt wurden bzw. auch Beschlussfassung darüber, falls der Bauausschuss nicht entschieden hat
- 2.1 Antrag auf Baugenehmigung, Errichtung einer landw. Überdachung über ein bestehendes Mistlager, Fl.Nr. 272 Gem. Hilgertshausen
- 2.2 Antrag auf Baugenehmigung, Errichtung eines Garagengebäudes für das bestehende Zweifamilienhaus, Fl.Nr.1217/6 Gem. Hilgertshausen
3. Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2022
4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung -FS); Information und ggf. Beschlussfassung
5. Neuerlass einer Friedhofsgebührensatzung - Aufhebung bisheriger Satzungen, Vorstellung des Verwaltungsvorschlags und ggf. Beschlussfassung
6. Verlängerung Bauverpflichtungen Baugebiete "Westlich der Münchener Straße" und "Nördlich des Eulenweges"
7. 20. Flächennutzungsplanänderung - Lebensmitteleinzelhandel, Fl.Nr. 259/4, Gem. Hilgertshausen - Aufstellungsbeschluss
8. Bebauungsplan Nr. 22 "Hilgertshausen - Lebensmitteleinzelhandel", Fl.Nr. 259/4, Gem. Hilgertshausen - Aufstellungsbeschluss
9. Bericht Zweckverband Jugendarbeit
10. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
11. Mitteilungen und Anfragen

Erster Bürgermeister Dr. Markus Hertlein eröffnet um 19:30 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

## ÖFFENTLICHE SITZUNG

### **1 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Gemeinderatssitzung vom 26.02.2024**

---

Die Niederschrift über die öffentliche Gemeinderatssitzung vom 26.02.2024 wurde den Gemeinderatsmitgliedern mit den Sitzungsunterlagen für die heutige Sitzung ausgehändigt.

Die Niederschrift wird vom Gemeinderat ohne Einwände genehmigt.

**Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0**

### **2 Information über Bauvorhaben, die in der Bauausschusssitzung behandelt wurden bzw. auch Beschlussfassung darüber, falls der Bauausschuss nicht entschieden hat**

---

#### **2.1 Antrag auf Baugenehmigung, Errichtung einer landw. Überdachung über ein bestehendes Mistlager, Fl.Nr. 272 Gem. Hilgertshausen**

---

#### **2.2 Antrag auf Baugenehmigung, Errichtung eines Garagengebäudes für das bestehende Zweifamilienhaus, Fl.Nr.1217/6 Gem. Hilgertshausen**

---

Zur Kenntnis genommen

### **3 Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2022**

---

#### **Sachverhalt:**

Der zweite Bürgermeister und Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses, Adi Doldi, erstattet den Prüfungsbericht. Der Rechnungsprüfungsausschuss war demnach vollzählig und hat die Jahresrechnung 2022 am 16.11.2023 im Rathaus Hilgertshausen örtlich geprüft.

Den Prüfern lagen die gesamten notwendigen Unterlagen zur Einsicht vor.

Die Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter standen dem Vorsitzenden in den folgenden Tagen für Rückfragen und Auskünfte zur Verfügung.

Verschiedene Haushaltsstellen wurden in Einnahmen und Ausgaben im Vermögens- und im Verwaltungshaushalt stichpunktartig geprüft.

#### **Feststellungen der örtlichen Rechnungsprüfung:**

1. Im Friedhof von St. Stephan befindet sich ein Lehrergrab, das im Jahr 2022 über 1.000 EUR Kosten verursacht hat.

2. Die Kosten für die wöchentliche Reinigung der beiden Jugendräume in beiden Gemeindeteilen scheinen unangemessen hoch.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Der Kämmerer der Gemeinde Hilgertshausen-Tandern, Herr Pöhlmann, trägt die Stellungnahme der Verwaltung vor.

#### Zu 1.

In letzter Zeit zu verzeichnen ist hier ein einmalig erhöhter Aufwand in Höhe von 807,69 EUR im Jahr 2022 wegen Erneuerung der Inschriften am Grabstein. Der jährliche Unterhalt des „Lehrergrabes“ beläuft sich ab 2023 (zusammen mit der Pflege des Sozialgrabes) auf 450,00 EUR. Grabnutzungsgebühren fallen künftig nicht an, da das Grab (Nähe Kirchenmauer St. Stephan) nicht mehr belegt werden darf. Eine Aufgabe des Grabes (Kosten für die Entfernung der Grabstätte mind. 1.000 EUR) sollte mit dem Erhalt der Grabstätte als Denkmal abgewogen werden. Seitens der Verwaltung wird angeregt, erst bei neu entstehenden Kosten einen Beschluss des Gemeinderats herbeizuführen.

#### Zu 2.

Die Reinigungsgebühren sind im Vertrag mit dem Zweckverband enthalten. Die Höhe der Sätze wird jährlich vom Zweckverband festgelegt, ist für alle betreuten JUZ gleich hoch und daher von der Gemeinde selbst nicht direkt beeinflussbar. Bei einer Herauslösung aus dem Vertrag muss sich die Gemeinde dann jedoch selbst um die Reinigung bzw. um das Reinigungspersonal (Reinigungsmaterial/ Lohnkosten/ Lohnnebenkosten /Vertretung im Urlaubs- und Krankheitsfall) kümmern. Eine Kostenersparnis erscheint daher fraglich. Seitens der Verwaltung wird angeregt, hier keine Maßnahmen zu ergreifen.

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt den Prüfungsbericht zustimmend zur Kenntnis und ist mit den dargelegten Bereinigungsvorschlägen einverstanden, da bereits in der Sitzung hinreichende Erläuterungen gegeben wurden.

**Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0**

#### **4 Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung -FS); Information und ggf. Beschlussfassung**

---

#### **Sachverhalt:**

Die Friedhofssatzung wurde mit Wirkung zum 01. Januar 2024 neu erlassen. Im Zusammenwirken mit der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Dachau wurde jedoch festgestellt, dass der § 29 der Satzung nicht korrekt formuliert ist:

Seitens der Gemeinde wurde in Satz 3 des § 29 folgendes festgelegt:

„Die Ruhezeit beginnt am Monatsersten des auf die Bestattung folgenden Tages.“

Die korrekte Formulierung muss jedoch wie folgt lauten:

„Die Ruhefrist beginnt am Tag der Bestattung.“

Dies ist auch nachvollziehbar, da ansonsten in der Zeit zwischen einer Bestattung, die nicht zwingend auf den Monatsersten fällt, und dem Beginn der Ruhefrist ein rechtliches „Vakuum“ entstehen würde.



**Beschluss:**

Aufgrund des dargestellten Sachverhaltes erlässt die Gemeinde Hilgertshausen-Tandern folgende

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung):**

**§ 1**

In § 29 der Friedhofssatzung vom 18.12.2023 wird Satz 3 wie folgt geändert:  
Die Ruhefrist beginnt am Tag der Bestattung.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 03.04.2024 in Kraft.

Hilgertshausen-Tandern, den XXX

**Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0**

**5 Neuerlass einer Friedhofsgebührensatzung - Aufhebung bisheriger Satzungen, Vorstellung des Verwaltungsvorschlags und ggf. Beschlussfassung**

---

**Sachverhalt:**

Aufgrund der im letzten Jahr eingetretenen Veränderung hinsichtlich der bislang seitens der Gemeinde an ein Bestattungsunternehmen vergebenen Bestattungsleistungen auf den gemeindlichen Friedhöfen in Hilgertshausen ist ein Neuerlass der gemeindlichen Friedhofsgebührensatzung erforderlich geworden.

Gleichzeitig erfolgte die regelmäßig erforderliche Neukalkulation der Gebühren für die Nutzung der gemeindlichen Friedhöfe. Die Letzte Kalkulation wurde im Jahr 2016 vorgenommen.

Grds. ist bei kostenrechnenden Einrichtungen - wie z. B. gemeindlichen Friedhöfen – vom Gesetzgeber die Kostendeckung gefordert. Das Kommunalabgabengesetz (KAG) macht jedoch bei Friedhöfen eine Ausnahme. Allerdings muss sich die Gemeinde die „Nichtkostendeckung“ im Hinblick auf die dauerhafte Leistungsfähigkeit der Gemeinde leisten können. In diesem Haushaltsjahr und prognostisch für wenige weitere Jahre wäre eine hundertprozentige Kostendeckung wünschenswert. Eine verhältnismäßig geringe Unterdeckung bis zur nächsten Gebührenkalkulation kann aber als vertretbar betrachtet werden, so dass dem gemeinsamen Wunsch des Gemeinderats und der Verwaltung, die Kosten für die Adressaten der neu zu erlassenden Friedhofsgebührensatzung möglichst niedrig zu halten, noch entsprochen werden kann. Gebührenkalkulationen sollen lt. KAG spätestens nach 4 Jahren durchgeführt werden. Kürzere Zeiträume sind möglich – aber aufwändig und fraglich auch im Hinblick auf die in der Friedhofssatzung festgelegten Ruhezeiten.

Hieraus ergibt sich nun zusammengefasst folgende Aufstellung und Vorschlag zur Kostengestaltung:

**Übersicht Friedhofsgebühren:**

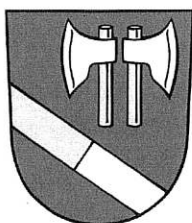
| Grabstellenart     | Gesamtruhezeit<br>in Jahren | Gebühr bisher |          | Gebühr bei Kostendeckung |          | Vorschlag  |          | Differenz zur kostendeck. Gebühr |          |
|--------------------|-----------------------------|---------------|----------|--------------------------|----------|------------|----------|----------------------------------|----------|
|                    |                             | Gesamtzeit    | Jährlich | Gesamtzeit               | Jährlich | Gesamtzeit | Jährlich | Gesamtzeit                       | Jährlich |
| Familiengrabstätte | 15                          | 1.125,00 €    | 75,00 €  | 1.778,40 €               | 118,56 € | 1.530,00 € | 102,00 € | -248,40 €                        | -16,56 € |
| Einzelgrabstätte   | 15                          | 600,00 €      | 40,00 €  | 889,20 €                 | 59,28 €  | 885,00 €   | 59,00 €  | -4,20 €                          | -0,28 €  |
| Urnenkammer        | 10                          | 500,00 €      | 50,00 €  | 592,80 €                 | 59,28 €  | 1.000,00 € | 100,00 € | 407,20 €                         | 40,72 €  |
| Urnenerdgrab       | 10                          | 400,00 €      | 40,00 €  | 1.185,60 €               | 118,56 € | 700,00 €   | 70,00 €  | -485,60 €                        | -48,56 € |
| Anonymes Urnenfeld | 10                          | 50,00 €       | Einmalig |                          |          | 70,00 €    |          |                                  |          |

|                      |         |          |          |          |
|----------------------|---------|----------|----------|----------|
| Leichenhausbenützung | 75,00 € | 160,14 € | 100,00 € | -60,14 € |
| Verwaltungsgebühr    | 25,00 € | 40,00 €  | 40,00 €  | 0,00 €   |

Weiter sieht das Kostenverzeichnis (KVz) die Erhebung folgender Gebühren vor:

Gebühr für die Errichtung eines Grabmals: 10 – 150 € (Verwaltungsvorschlag: 40 €)  
 Gebühr Befahren Friedhof 10 – 150 € (Verwaltungsvorschlag: 15 €)  
 Gebühr zur Vornahme gewerblicher Tätigkeit 10 – 600 € (Verwaltungsvorschlag: 50 €)

Seitens der Gemeinde wird somit folgende Neufassung der gemeindlichen Friedhofsgebührensatzung vorgeschlagen:



**Neuerlass der Satzung  
über die Gebühren  
für die Bestattungseinrichtungen  
(Friedhofsgebührensatzung – FGS)  
der Gemeinde Hilgertshausen-Tandern**

**vom XXX**

Aufgrund von Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385), und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, 2002 S. 3322, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. S. 128), erlässt die Gemeinde Hilgertshausen-Tandern folgende Satzung:

## § 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
  - a) Grabnutzungsgebühren
  - b) Bestattungsgebühren
  - c) Sonstige Gebühren

## § 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
  - a) wer zur Bestattung und zu den ihr vorausgehenden Verrichtungen (§ 15 BestV) oder zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
  - e) wer sich verpflichtet hat, die Friedhofsgebühren zu tragen.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige für die jeweilige Leistung sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechts sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

## § 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts an einem Grab, und zwar
  - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 29 der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Hilgertshausen-Tandern (Friedhofssatzung)
  - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
  - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## § 4 Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für die Dauer der Ruhefrist nach § 29 der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Hilgertshausen-Tandern (Friedhofssatzung):

|   |            |
|---|------------|
| a) eine Einzelgrabstätte (15 Jahre Ruhefrist)   | 885,00 €   |
| b) eine Familiengrabstätte (15 Jahre Ruhefrist) | 1.530,00 € |
| c) ein Urnenerdgrab (10 Jahre Ruhefrist)        | 700,00 €   |

|  |                  |
|--|------------------|
| d) eine Urnenkammer (10 Jahre Ruhefrist)                       | 1.000,00 €       |
| e) Urnenbelegung im anonymen Urnenfeld<br>(10 Jahre Ruhefrist) | einmalig 70,00 € |

- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts für die in § 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung bestimmte Dauer ist möglich. Hierfür wird erneut anteilig die jeweilige Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 Buchstabe c in Verbindung mit § 14 Abs. 5 der Friedhofssatzung.
- (3) Die Grabnutzungsgebühren sind im Voraus zu entrichten. Sie werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### **§ 5 Bestattungsgebühren**

Die Gebühr für die Benutzung eines Leichenhauses beträgt 100,00 €.

### **§ 6 Sonstige Gebühren**

- |   |          |
|---|----------|
| (1) Die Verwaltungsgebühr beträgt pro Bestattung  | 40,00 €. |
| (2) Die Grabmalgenehmigungsgebühr<br>(§ 18 der Friedhofssatzung) beträgt  | 40,00 €. |
| (3) Die Gebühr für die Genehmigung zur Benutzung<br>der Friedhofswege für gewerbliche Tätigkeiten<br>gemäß § 7 der Friedhofssatzung beträgt | 15,00 €. |
| (4) Die Gebühr zur Vornahme von gewerblichen<br>Tätigkeiten beträgt   | 50,00 €. |
- (5) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

### **§ 7 Umsatzsteuer**

Den vorgenannten Friedhofsgebühren werden etwaige Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe hinzugerechnet.

### **§ 8 Inkrafttreten.**

- (1) Diese Satzung tritt am 03.04.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13. Juni 2016, zuletzt geändert am 22. Februar 2022, außer Kraft.

Hilgertshausen-Tandern, den XXX

Dr. Markus Hertlein  
Erster Bürgermeister  
Gemeinde Hilgertshausen-Tandern



**Beschluss:**

Der Gemeinderat stimmt dem Erlass der vorgenannten Satzung zum nächstmöglichen Inkrafttreten zu.

**Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0**

**6 Verlängerung Bauverpflichtungen Baugebiete "Westlich der Münchener Straße" und "Nördlich des Eulenweges"**

---

**Sachverhalt:**

In der Gemeinde Hilgertshausen-Tandern wurden die beiden Baugebiete „Westlich der Münchener Straße“, Hilgertshausen, und „Nördlich des Eulenweges“, Tandern, nach Baulandmodellen erschlossen. In den beiden zugrundeliegenden Baulandmodellen ist geregelt, dass sich der Grundstückseigentümer verpflichten muss, die ihm verbleibenden Parzellen innerhalb von einer bestimmten Frist zu bebauen.

Die Bauverpflichtungen für das Baugebiet „Westlich der Münchener Straße“, Hilgertshausen, laufen für 7 Jahre ab Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans. Die Frist begann somit am 03.11.2017 und würde am 02.11.2024 enden.

Im Baugebiet „Nördlich des Eulenweges“, Tandern, enden die Bauverpflichtungen am 19.11.2025 (5 Jahre ab Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes).

Aufgrund der aktuellen konjunkturellen Lage mit hohen Baupreisen und ebenso hohen Zinsen schlägt die Verwaltung vor, eine Verlängerung der Bauverpflichtungen auf insgesamt 10 Jahre zu beschließen („Westlich der Münchener Straße“ um 3 Jahre, „Nördlich des Eulenweges“ um 5 Jahre).

Bauparzellen, die später von Kindern des Grundstückseigentümers genutzt werden sollen, müssen innerhalb einer Frist von 15 Jahren ab Vollendung des 18. Lebensjahres bebaut werden. Daran soll sich auch nichts ändern.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt eine Verlängerung der Bauverpflichtungen in den Baugebieten „Westlich der Münchener Straße“, Hilgertshausen, und „Nördlich des Eulenweges“, Tandern, auf insgesamt 10 Jahre.

Die Verpflichtungen für das Baugebiet „Westlich der Münchener Straße“ werden somit um 3 Jahre verlängert bis zum 02.11.2027.

Im Baugebiet „Nördlich des Eulenweges“ werden die Bauverpflichtungen um 5 Jahre verlängert bis zum 18.11.2030.

Die Verwaltung wird beauftragt, die betroffenen Grundstückseigentümer zu informieren.

**Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0**

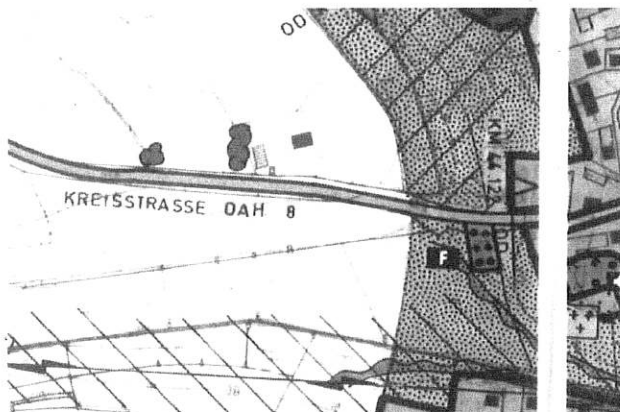
**7 20. Flächennutzungsplanänderung - Lebensmitteleinzelhandel, Fl.Nr. 259/4, Gem. Hilgertshausen - Aufstellungsbeschluss**

---

**Sachverhalt:**

In der Gemeinde Hilgertshausen-Tandern gibt es aktuell keinen größeren Lebensmitteleinzelhandel zur Versorgung der Bevölkerung. Um die Ansiedelung eines örtlichen Nahversorgers auf der Fl. Nr. 259/4 Gemarkung Hilgertshausen zu ermöglichen, muss der Flächennutzungsplan geändert werden.

Im Flächennutzungsplan ist die Fl. Nr. 259/4 zum Teil als sonstige Grünflächen und zum anderen Teil als Fläche für Landwirtschaft dargestellt.



Für folgenden Umgriff soll der Flächennutzungsplan geändert werden:



Der Nachbar des Umgriffes, Herr Breitsameter Werner, bittet um Rederecht. Der Gemeinderat stimmt ab und erteilt das Rederecht einstimmig. Herr Breitsameter erläutert seine Bedenken, insbesondere die Gefahr des Hochwassers für die Anlieger. Weiterhin verweist er darauf, dass der Boden nicht tragend ist. Er bittet den Gemeinderat, seine Entscheidung zu überdenken.

Bürgermeister Hertlein verweist darauf, dass jetzt ins Verfahren gestartet wird, in welchem der Standort geprüft wird. Hier werden die Fachbehörden sowie die Bürger beteiligt. Anschließend werden alle Stellungnahmen öffentlich im Gemeinderat behandelt.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, den Flächennutzungsplan für den Bereich der Fl. Nr. 259/4 zu ändern.

Die Verwaltung wird beauftragt, die weiteren notwendigen Verfahrensschritte vorzunehmen.

**Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0**

## **8      Bebauungsplan Nr. 22 "Hilgertshausen - Lebensmitteleinzelhandel", Fl.Nr. 259/4, Gem. Hilgertshausen - Aufstellungsbeschluss**

### **Sachverhalt:**

In der Gemeinde Hilgertshausen-Tandern gibt es aktuell keinen größeren Lebensmitteleinzelhandel zur Versorgung der Bevölkerung. Um die Ansiedelung eines örtlichen Nahversorgers auf der Fl. Nr. 259/4 Gemarkung Hilgertshausen zu ermöglichen, wird der Flächennutzungsplan geändert.

Parallel zur Flächennutzungsplanänderung muss ein Bebauungsplan aufgestellt werden.

Der Umgriff erstreckt sich auf die Fl. Nr. 259/4, Gemarkung Hilgertshausen.



### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Hilgertshausen – Lebensmitteleinzelhandel“.

Die Verwaltung wird beauftragt, die weiteren notwendigen Verfahrensschritte vorzunehmen.

**Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0**

## **9 Bericht Zweckverband Jugendarbeit**

Frau Hudlberger und Herr Schröder vom Zweckverband Jugendarbeit werden vom Gemeinderat begrüßt und stellen die Tätigkeit des Zweckverbands im Bereich der Jugendarbeit im vergangenen Jahr anhand einer Präsentation vor.

Hierbei erfolgt ein Rückblick auf die Ferienbetreuung, welche sehr gut angenommen wird. Auch die unter Mitwirkung der beiden Jugendreferenten Bauer und Glas und des ersten Bürgermeisters Dr. Hertlein durchgeführte Jungbürgerversammlung im Veranstaltungsraum des neuen Feuerwehrhauses in Tandern war mit 16 Teilnehmerinnen und Teilnehmern gut besucht. Themen waren hier unter anderem Busse und Busverbindungen sowie die Haltestellen. Auch wurde der Wunsch nach mehr Veranstaltungen, insbesondere für die Jugendlichen des Ortes, vorgetragen.

Das JUZ in Hilgertshausen ist vor allen Dingen in den warmen Sommermonaten und bei gutem Wetter sehr frequentiert, am kalten Tagen, insbesondere in den Wintermonaten, eher nicht, da es dort dann sehr kalt ist.

Oftmals kochen die Kinder und Jugendlichen im Alter zwischen 6 bis 23 Jahren miteinander.

Die Mitarbeitenden des Zweckverbands Jugendarbeit führten 35 Beratungen im Jahr 2023 für Jugendliche durch, für die Jugendzentren wurden ca. 600 Personalstunden aufgewendet.

Als herausfordernd wurde seitens des Zweckverbandes Jugendarbeit der Personalwechsel im letzten Jahr gesehen. Zudem stellt sich für sie die Frage, wie die Wintermonate im JUZ Hilgertshausen attraktiver gemacht werden können. Ein weiterer begrenzender Faktor ist das Platzangebot für die Kinder und Jugendlichen. Um das JUZ in Tandern gibt es immer wieder Meinungsverschiedenheiten mit den Nachbarn, da sich aufgrund der Lage des Jugendtreffs leicht Anwohner gestört fühlen können.

Insgesamt wird an die Mitarbeitenden des Zweckverbands Jugendarbeit oftmals der Wunsch der Jugend nach längeren Öffnungszeiten der Jugendzentren herangetragen, dies ist aber mit den zur Verfügung stehenden Stundenkontingenten der Mitarbeitenden nicht vereinbar.

Im Ausblick benennt Herr Schröder insbesondere den Wunsch nach Wiederbelebung der Kooperationen mit den örtlichen Vereinen beim Ferienprogramm, er räumt ein, dass dies in der Vergangenheit zu kurz gekommen ist.

Ein weiteres Projekt ist ein Grillplatz vor dem JUZ in Hilgertshausen, hierfür ging bereits eine Spende ein, und der Spielplatzbau im Baugebiet „Am Storchennest“ in Hilgertshausen, dieser ist ein Pilotprojekt der Gemeinde mit dem Zweckverband Jugendarbeit.

Der Gemeinderat stellt fest, dass sich hinsichtlich der „Winterflaute“ im JUZ Hilgertshausen Gedanken gemacht werden müssen. Ein Vorschlag ist die Anschaffung eines Klimageräts als Lösung der Heizfrage, dies könnte eine relativ kostengünstige und leicht verfügbare Alternative sein, zumal bei starker Frequentierung des JUZ ein ständiges Kommen und Gehen herrscht. Da das JUZ Tandern über eine Zentralheizung verfügt, besteht dieses Problem dort nicht.

Im Anschluss bedankt sich der erste Bürgermeister bei den beiden Vertretern des Zweckverbands Jugendarbeit für ihr Kommen und dem Zweckverband insgesamt für seine engagierte und wichtige Arbeit.

**Zur Kenntnis genommen**

## **10 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung**

---

### **Sachverhalt:**

Aus der Sitzung vom 22.01.2024:

#### **Beauftragung Planungsbüro Änderung Flächennutzungsplan und Aufstellung Bebauungsplan Lebensmitteleinzelhandel, Fl. Nr. 259/4 Gem. Hilgertshausen**

Der Bürgermeister wird ermächtigt, für die Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung eines Bebauungsplans „Lebensmitteleinzelhandel“ ein geeignetes Planungsbüro nach Einholung mehrerer Angebote zu beauftragen.

#### **Waldwegebauvorhaben im Bereich Schmarnzell-Tandern - Informationen weiteres Vorgehen**

Der Gemeinderat ist mit dem dargelegten Vorschlag der Verwaltung einverstanden und stimmt der Beteiligung der Gemeinde von 1/3 an der gemeindlichen Gesamtbeteiligung von der Hälfte der Baukosten zu.

#### **Errichtung einer PV-Anlage für Grundschule Hilgertshausen - Beauftragung Elektroplanungsarbeiten**

Das Büro IB Höß soll mit den Elektroplanungsarbeiten am Projekt „Errichtung einer PV-Anlage auf dem Gebäude der Schule Hilgertshausen“ mit den Leistungsphasen 1-4 beauftragt werden.

Aus der Sitzung am 26.02.2024:

#### **Grunderwerb Teilfläche aus Fl. Nr. 309, Gemarkung Hilgertshausen; Beschluss Zustimmung Kaufvertrag**

Der Urkunde des Notars Dr. Felix Odersky in Dachau vom 29.01.2024, UVZ-Nr. O 274/2024, wird zugestimmt. Die darin niedergelegten Bestimmungen werden zum Gegenstand dieses Beschlusses erhoben.



**Grunderwerb Teilfläche aus Fl. Nr. 309/1, Gemarkung Hilgertshausen; Beschluss  
Zustimmung Kaufvertrag**

Der Urkunde des Notars Dr. Felix Odersky in Dachau vom 29.01.2024, UVZ-Nr. O 275/2024, wird zugestimmt. Die darin niedergelegten Bestimmungen werden zum Gegenstand dieses Beschlusses erhoben.

**Neubau Gehweg Josef-Kreitmeir-Straße Tandern - Beauftragung Ingenieurbüro, Information  
und ggf. Beschlussfassung zur Vergabe**

Das Büro Mayr Ingenieure, Aichach, soll mit den Straßenvorplanungsarbeiten am Projekt „Neubau Gehweg Josef-Kreitmeir-Straße, Tandern“ mit den Leistungsphasen 1-2 beauftragt werden.

**Erweiterung Kindergarten Tandern - Beauftragung Leistung Baugrubenverbau, Information  
und ggf. Beschlussfassung zur Vergabe**

Das Büro HIT Ingenieurbüro, Michael-Nocker-Straße 16, 86899 Landsberg am Lech, soll mit der Tragwerksplanung des Baugrubenverbaus für das Bauvorhaben Erweiterung Kindergarten Tandern beauftragt werden. Die Beauftragung erfolgt aber erst, wenn der Gemeinderat den Entwurf mit Entwurfsplanung und Kostenberechnung freigegeben hat.

**Zur Kenntnis genommen****11 Mitteilungen und Anfragen**

---

Es wurden keine Anfragen vorgebracht und es lagen keine Mitteilungen vor.

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Dr. Markus Hertlein um 20:35 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.



Dr. Markus Hertlein  
Erster Bürgermeister



Tania Resenscheck  
Schriftführung

